

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Oldham-Winter GmbH

§ 1 – Anwendungsbereich

Diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** gelten ab dem 1. Januar 2018 unter Ausschluss aller Einkaufsbedingungen des **Käufers** und der früheren **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** des **Verkäufers** für alle Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen zwischen der Oldham-Winter GmbH (nachfolgend „**Verkäufer**“) und gewerblichen Abnehmern (nachfolgend „**Käufer**“).

§ 2 – Bestellung

Alle Bestellungen implizieren die Annahme dieser **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** und sind vom **Verkäufer** ausdrücklich anzunehmen. Der **Verkäufer** behält sich insbesondere das Recht vor, Bestellungen nicht anzunehmen, die nicht den vom **Verkäufer** angegebenen Versandeinheiten entsprechen. Es gilt als festgelegt, dass jede Abweichung von der **Vereinbarung** / dem Preisangebot (z. B. Anfragen in der Bestellung) vom **Verkäufer** ausdrücklich genehmigt werden muss. Eine bloße Empfangsbestätigung stellt keine solche Zustimmung dar.

§ 3 – Preis

Die Rechnungsstellung der Produkte und Dienstleistungen erfolgt gemäß den am Tag des Auftragseingangs beim **Verkäufer** gültigen Preislisten. Die Preiskonditionen des **Verkäufers** können jederzeit geändert werden, um unter anderem die allgemeine Preisentwicklung, Währungsschwankungen, Rohstoffpreise, Produktionskosten, Betriebskosten und die Produktionskosten des **Verkäufers** zu berücksichtigen.

Die angegebenen Preise sind ein Betrag ohne Rabatte und Steuern für eine Mindestbestellmenge gemäß der gültigen Preisliste. Andernfalls wird für Bearbeitungskosten ein Pauschalbetrag von 50 EUR berechnet.

§ 4 – Rechnungsstellung/Zahlung

Rechnungen werden, sofern der **Verkäufer** nicht ausdrücklich und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zustimmt, bei Lieferung ausgestellt. Sofern nicht anders angegeben, sind die Rechnungen des **Verkäufers** dreißig (30) Tage nach Ablauf des Monats, der auf das Datum ihrer Ausstellung folgt, zahlbar.

Bei Barzahlung wird kein Skonto gewährt.

Zahlungen sind an die im Briefkopf der Rechnung angegebene Adresse zu richten.

Mit Tag der Zahlung ist die effektive Einlösung des Preises durch den **Verkäufer** gemeint und nicht der Tag, an dem die Zahlungsmittel eingegangen sind.

Die vertragliche Aufrechnung zwischen den vom **Käufer** an den **Verkäufer** geschuldeten Beträgen und einem etwaigen Betrag, der gleich aus welchem Grund vom **Verkäufer** an den **Käufer** möglicherweise geschuldet wird, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nur die gesetzliche Aufrechnung im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (mit Ausnahme von Schadenersatz oder Strafen) ist anwendbar, sofern die Bedingungen für diesen Vorgang erfüllt sind.

Ein Zahlungsaufschub kann ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht gewährt werden.

Jede Reklamation hinsichtlich der Rechnungsstellung ist innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Rechnung zu melden. Der unstrittige Teil der Rechnung ist vom Käufer am Fälligkeitstag zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug bezüglich einer Rechnung zum jeweiligen Fälligkeitsdatum führt nach Ablauf dieses Fälligkeitsdatums zu Folgendem:

- fällige Restforderungen sind sofort zu begleichen, unabhängig von den ursprünglich vorgesehenen Zahlungsarten und -fristen und einschließlich aller anderen Rechnungen des **Käufers**, auch wenn diese noch nicht fällig sind;
- Anwendung von Verzugszinsen, die auf der Grundlage des von der EZB für ihr letztes Refinanzierungsgeschäft angewandten Zinssatzes plus zehn (10) Punkten berechnet werden;
- das Recht des **Verkäufers**, die Ausführung aller anderen laufenden Aufträge auszusetzen und neue Aufträge des **Käufers** abzulehnen oder aufzuschieben;
- das Recht des **Verkäufers**, eine Strafe in Höhe von 40 EUR zu berechnen.

§ 5 – Eigentumsübergang – Gefahrenübergang

Der Verkäufer behält das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Preises in Bezug auf alle Haupt- und Nebenforderungen. Andernfalls steht dem Verkäufer ein sofortiger Anspruch zu.

In jedem Fall erfolgt der Übergang der Gefahr des Verlusts und der Verschlechterung der Produkte auf den **Käufer** mit der ersten Zustellung der Produkte am Lieferort.

§ 6 – Lieferung

Mit Ausnahme im Fall von Exporten übernimmt der **Verkäufer** den Transport der Produkte sowie die Verantwortung für die Produkte im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung.

Der **Verkäufer** verpflichtet sich, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um die Produkte innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens zu liefern. Im Falle eines ungerechtfertigten Verzugs seitens des **Verkäufers** kann der **Käufer** die Stornierung des entsprechenden Verkaufs unter Ausschluss etwaiger Entschädigungs- oder Strafzahlungsansprüche fordern, sofern der **Verkäufer** trotz schriftlicher Anzeige hierauf nicht innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt reagiert hat.

Das Empfangsdatum der Produkte wird durch einen vom **Käufer** bestätigten Lieferschein festgehalten, auf dem alle Reklamationen im Zusammenhang mit sichtbaren Mängeln (fehlende Transporteinheit, defekte Außenverpackung) vermerkt werden.

Der **Käufer** hat ab dem Liefertermin: - gegenüber dem Spediteur: drei (3) Kalendertage, um die im Lieferschein enthaltenen Reklamationen schriftlich per Brief mit Empfangsbestätigung zu bestätigen.

- gegenüber dem **Verkäufer**: zehn (10) Kalendertage, um eventuelle Reklamationen (z.B. fehlende Ware, falsche Referenz...) schriftlich geltend zu machen.

Wenn keine Reklamation erfolgt, gelten die vom **Verkäufer** gelieferten Produkte als in Quantität und Qualität mit der Bestellung konform.

Im Falle einer konkretisierten und dokumentierten Reklamation in Bezug auf die Lieferung der Produkte beschränkt sich die Verpflichtung des Verkäufers – nach Wahl des Verkäufers – ausschließlich auf den Ersatz der Produkte oder auf die Rückerstattung des Kaufpreises der betreffenden Produkte unter Ausschluss aller anderen Strafen oder Entschädigungen.

§ 7 – Gewährleistung – Haftungsbeschränkung

7.1 Gewährleistung / Haftung des Verkäufers

Sofern nicht anders angegeben, gelten für die vom **Verkäufer** gelieferten Produkte ausschließlich die geltenden zwingenden Bestimmungen über die Gewährleistung.

Gemäß diesen Bestimmungen ist die Haftung des **Verkäufers** in allen Fällen auf 12 Monate ab dem Datum der Lieferung beschränkt und es erfolgt nach Wahl des **Verkäufers** eine Reparatur oder ein Austausch des Produkts oder eine Rückerstattung des Kaufpreises des Produkts unter Ausschluss etwaiger Strafzahlungen und/oder Entschädigungen. Der **Verkäufer** haftet nicht für andere direkte, indirekte, materielle, immaterielle, zufällige oder Folgeschäden.

7.2 Haftung des Käufers

Vorbehaltlich der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des **Verkäufers** gelten nur die Produktspezifikationsdokumentationen von der Oldham-Winter GmbH.

Der **Käufer** sichert zu, dass er im Besitz der Betriebs- und Gebrauchsanweisung für die verkauften Produkte ist.

Gemäß diesen Unterlagen trägt der **Käufer** allein die volle Verantwortung für die Lagerungs- und Einsatzumgebungen der genannten Produkte sowie für die von ihm gemachten Ratschläge und Empfehlungen zu den Produkten des **Verkäufers**.

Der **Verkäufer** empfiehlt dem **Käufer**, vor Einsatz eines Produkts oder Empfehlung seiner Verwendung im Einzelfall durch Vorprüfungen sicherzustellen, dass das Produkt genau zu dem betreffenden Verwendungszweck passt. Der **Verkäufer**, dem es nicht möglich ist, diese Faktoren zu überprüfen oder zu kontrollieren, kann nicht für die Folgen, gleich welcher Art, haftbar gemacht werden – diese liegen in jedem Fall außerhalb seines Entscheidungs- und Kontrollbereichs.

§ 8 – Geistiges Eigentum

Die mit den Produkten und Dienstleistungen verbundenen geistigen Eigentumsrechte sowie die vom **Verkäufer** mit oder ohne Mitwirkung des **Käufers** erstellten Matrizen, Zeichnungen, Bilder, Werkzeuge, technischen Studien und sonstigen Unterlagen bleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließliches Eigentum des **Verkäufers**, selbst wenn der **Käufer** möglicherweise für diese Unterlagen bezahlt hat. In keinem Fall dürfen diese Dokumente ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des **Verkäufers** verkauft oder weitergegeben werden.

Darüber hinaus ist es dem **Käufer** untersagt, alle Marken, Logos und sonstigen Kennzeichen, die zur Unternehmensgruppe des **Verkäufers** gehören, ohne vorherige und beschränkte Genehmigung des **Verkäufers** zu verwenden.

Wenn der **Verkäufer** diese Genehmigung erteilt, verpflichtet sich der **Käufer**, die Regeln für die Verwendung der Marken und Logos von Oldham-Winter GmbH zu beachten.

§ 9 – Personenbezogene Daten

Die vom **Käufer** zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden vom **Verkäufer** (Datenverantwortlicher) im Rahmen der Geschäftsbeziehung sowie zur Abgabe von geschäftlichen Angeboten (vorbehaltlich der Entscheidungen des **Käufers**) verwendet. Personenbezogene Daten werden in den Vereinigten Staaten gespeichert und können im Rahmen der Umsetzung der **Vereinbarung** und der Informationen des **Käufers** an Unternehmen der Gruppe sowie an Dritte weitergegeben werden. Dateneigentümer können ihre Zugangs- und Berichtigungsrechte geltend machen. Darüber hinaus können sie ohne Angabe von Gründen und für sie kostenlos von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, um die Verwendung ihrer Daten für Zwecke der Geschäftsanbahnung zu verhindern. Jede Anfrage ist an den dem **Käufer** zugewiesenen Oldham-Winter GmbH - Vertriebsmitarbeiter zu richten.

§ 10 – Export

Einige Produkte unterliegen aufgrund ihrer Art, ihres Ursprungs und/oder ihres Bestimmungsortes nationalen oder internationalen Vorschriften zu Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen. Infolgedessen hat sich der **Käufer** mit der gebotenen Transparenz über die Verwendung oder Ausfuhr der hierin verkauften Produkte im Rahmen der vorgenannten Vorschriften zu befassen.

§ 11 – Compliance und Ethik

Der **Käufer** sichert zu und gewährleistet, dass der **Käufer** sowie dessen verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Unterauftragnehmer, Berater und Vertreter (zusammen die „**Vertreter**“) alle ihnen obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die nationalen, lokalen und internationalen Gesetze, Richtlinien, Regeln, Vorschriften und Verordnungen sowie insbesondere Gesetze über Antikorruptionsmaßnahmen (insbesondere das US-Antikorruptionsgesetz – FCPA und das britische Antikorruptionsgesetz – UK Bribery Act), Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht, Umwelt, Verkehr, Sicherheit, Gesundheit und Arbeit (zusammenfassend als „**Gesetze**“ bezeichnet) einhalten, die für den **Verkäufer**, den **Käufer** und die Tätigkeit einer oder der anderen Partei sowie für Produkte und/oder Dienstleistungen des **Verkäufers** gelten, auf die sich diese **Vereinbarung** bezieht.

Der **Käufer** sichert zu und gewährleistet, dass weder er noch dessen **Vertreter** in einer Weise handeln werden, die dazu führen könnte, dass der **Verkäufer** gegen diese **Gesetze** verstößt. Der **Käufer** hat den **Verkäufer** unverzüglich zu informieren, wenn er über Kenntnisse oder Informationen verfügt, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die **Gesetze** durch den **Käufer** oder dessen **Vertreter** im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser **Vereinbarung** zu begründen.

§ 12 – Streitigkeiten und Anwendbares Recht

Im Falle einer mutmaßlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten in Dortmund / Deutschland. Dies gilt auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

All diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** sowie alle damit verbundenen Kauf- und Verkaufsgeschäfte unterliegen dem deutschen Recht.